

Gemeinde ERZHAUSEN

BESCHLUSS

der Sitzung der Gemeindevertretung

vom Donnerstag, den 16.12.2021.

4. Betriebsvertrag zwischen der Gemeinde Erzhausen und der evangelischen Kirche für den evangelischen Kindergarten Drucksache VII/41 1. Ergänzung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die folgenden Änderungen des Betriebsvertrags:

1. §6 Abs. 2 wird wie folgt geändert: Sofern Landeszuschüsse nach §32 Abs. 3 und 4 HKJGB gewährt werden, stehen diese in voller Höhe dem Träger zur Verfügung, soweit die bezuschussten Personal- und Sachkosten nicht von der Gemeinde Erzhausen getragen werden. Der Träger nutzt die Mittel zweckentsprechend.

§6 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert: Der jeweilige Haushaltsentwurf wird der Gemeinde spätestens bis zum 15.10. eines jeden Jahres für das Folgejahr vorgelegt, §6 Abs. 6 fällt weg.
2. §5 Abs 1 Buchstabe b letzter Satz (Werden diese Pauschalen ...) fällt weg.
3. §7 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen, die Nummerierung der anderen Absätze wird entsprechend angepasst.

7 Abs. 1 neu ersetzt Absatz 2 (alt): Anstehende Maßnahmen über 10.000€ sind von der Kirchengemeinde bei der Gemeinde Erzhausen grundsätzlich bis Ende Juli für das folgende Haushaltsjahr anzumelden, so dass mit der Gemeinde ein Einvernehmen über die Finanzierung der Maßnahmen getroffen werden kann.
4. §7 Abs. 2 (ehem. 3) Satz 1 wird wie folgt geändert:
Für die Durchführung regelmäßiger Bauunterhaltungsmaßnahmen bzw. nicht vorhersehbare Ausgaben, die nicht in der Haushaltskalkulation vorgesehen sind, ist ein jährliches Budget vor 10.000€ einzuplanen. Insbesondere sind darunter Investitionen, Reparaturen und Ersatzbeschaffungen zu verstehen, die für den Betrieb der Kindertagesstätte gesetzlich vorgeschrieben und / oder für die Betriebsführung zwingend notwendig sind (z.B. Spülmaschine und andere Küchengeräte, Küchenmobiliar). Die Trägerin und die Gemeinde Erzhausen tragen dieses Budget zu jeweils 50%.
Dafür entfällt §10 Abs. 3 Satz 4 ff.
5. §7 Abs. 2 (ehem. 3) Satz 3: wird wie folgt geändert:
Sofern die jährlich angesetzten Mittel für die kleine Bauunterhaltung gemäß Satz 1 im laufenden Haushaltsjahr nicht verausgabt werden, können diese auf Antrag einer Rücklage für Zwecke der baulichen Unterhaltung zugeführt werden. Die Höhe der Rücklage wird jeweils im Haushalt ausgewiesen.
Der Rest des Absatzes (ab „Grundsätzlich können...“ wird gestrichen.
6. §11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 01.01.2022 auf unbestimmte Zeit.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)